

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Gamma-Service Medical GmbH

1 ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Gamma-Service Medical GmbH“ (im Folgenden: „AGB“) sind unmittelbarer Bestandteil der von der Gamma-Service Medical GmbH und dem Kunden abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, erfolgen sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden werden die AGB auch dann Vertragsinhalt, wenn auf deren Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

(2) Für laufende Verträge gilt: Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich (Textform genügt) bekannt gegeben. Hat der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die der Gamma-Service Medical GmbH absenden.

(3) Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Vertrages nicht als angenommen. S. 1 gilt auch für mögliche Regelungen zu Vertragsstrafen. Andere Vereinbarungen, insbesondere Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich die der Gamma-Service Medical GmbH schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

(4) Sollte eine Übersetzung dieser AGB in eine andere Sprache eine im Vergleich zur deutschen Originalfassung abweichende Interpretation des Textes zulassen, gilt im Zweifelsfall die aktuelle deutsche Fassung.

2 ANGEBOTE / BESTELLUNGEN

(1) Angebote der Gamma-Service Medical GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.

(2) Soweit vorhanden, sind die zum Angebot gehörenden Zeichnungen und Abbildungen nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen handelsüblicher Art sowie solcher, die technische Verbesserungen darstellen, sind vorbehalten, sofern die Verwendung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

(3) Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben im Eigentum der Gamma-Service Medical GmbH und dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Urheberrechte und sonstige Rechte am geistigen Eigentum bleiben unberührt.

(4) Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Wird eine solche nicht versandt, kommt der Vertrag mit Lieferung der Waren und unserer Rechnung vorbehaltlich aller für die Ausfuhr und / oder Einfuhr erforderlichen Genehmigungen zustande. Der Vertrag kommt nur zustande, soweit der Kunde der Gamma-Service Medical GmbH die erforderlichen Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen bzw. außerhalb von Deutschland und innerhalb der EU die von seiner zuständigen Behörde bestätigte Standarderklärung gem. VO (EU) Nr. 1493/93 vorlegt. Auch außerhalb der EU ist für das Zustandekommen des Vertrages die Vorlage der nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erforderlich. Die Genehmigung muss in deutscher oder englischer Sprache beigebracht werden. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Vorlage der Genehmigung trägt der Kunde.

(5) Soweit die Bestellung und somit die Produktion der Waren auf Wunsch des Kunden ausgelöst wird, bevor die erforderlichen Erlaubnisse und / oder Nachweise über die Umgangsgenehmigung vorliegen, trägt der Kunde alle Risiken, die bestehen, wenn der Vertrag gem. § 2 Abs. 4 nicht zustande kommt.

(6) Vom Kunden bestellte und nicht benötigte Ware nimmt die Gamma-Service Medical GmbH nur nach vorheriger Absprache und in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zurück. Transportkosten der Rücklieferung trägt der Kunde. Rücknahme fähig sind dabei nur Artikel in ordnungsgemäßem und/oder verkaufsfähigem Zustand. Es werden keine Sonderbestellungen bzw. Sonderfertigungen zurückgenommen. Nach Rückgabe des Artikels erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des wahrenwertes, abzüglich eventueller Transportkosten.

(7) Entsteht zwischen Vertragsschluss und Lieferung eine Erhöhung unserer Gestehungskosten (z.B. durch erhöhte Material- oder Lohnkosten, Wechselkursänderungen bei Importwaren, Steuererhöhungen etc.), so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Gleiches gilt bei Wechselkursschwankungen für Importwaren.

3 LIEFER- UND VERSANDBEDINGUNGEN

(1) Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd (und nicht als Fixgeschäft), es sei denn, dass diese schriftlich fest vereinbart sind. Für den Anfang von Fristen für Lieferungen und Leistungen ist das Datum unserer Auftragsbestätigung oder der Zahlungseingang im Falle der Vorleistungspflicht des Kunden maßgeblich. Werden Liefertermine fest vereinbart, wird hiermit Regelungen des Kunden zu möglichen Vertragsstrafen im Fall der Nichteinhaltung des Liefertermins widersprochen.

(2) Der Kunde muss sicherstellen, dass die Annahme der Ware von einem berechtigten Empfänger entsprechend der aktuell gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

(3) Verzögert sich die Lieferung aus dem Kunden zurechnenden Gründen, so treten Annahmeverzug und Übergang der Leistungsgefahr ein, sobald die Gamma-Service Medical GmbH dem Kunden die Lieferbereitschaft mitgeteilt hat. Die Gamma-Service Medical GmbH ist berechtigt, anfallende Kosten, wie z.B. zur Lagerung, dem Kunden in Rechnung zu stellen. Des Weiteren behält sich die Gamma-Service Medical GmbH das Recht vor, bei einem unverschuldeten Lieferverzug von mehr als 12 Monaten, eine Preisanpassung auf den aktuellen Marktpreis vorzunehmen und dem Kunden den durch den Lieferverzug entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. S. 2 gilt auch, wenn sich die Lieferung verzögert, weil die erforderlichen Erlaubnisse und / oder der Nachweis der Umgangsgenehmigung nicht vorliegen.

(4) Der Kunde ist zum Rücktritt nach gesetzlichen Vorschriften nur berechtigt, wenn die Verzögerung der Lieferung durch die Gamma-Service Medical GmbH zu vertreten ist und der Kunde entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat und diese Frist von der Gamma-Service Medical GmbH nicht eingehalten wurde. Der Rücktritt nach S. 1 ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn der Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Kunde im Annahmeverzug ist. Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Gamma-Service Medical GmbH zur unverzüglichen Mitteilung der Nichtverfügbarkeit von Lieferungen und Leistungen an den Kunden verpflichtet.

(5) Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, soweit es nicht erkennbar auf eine bestimmte Menge ankommt. Ebenso zulässig sind Teillieferungen in zumutbarem Umfang. Dabei gilt jede Teillieferung als selbständiges Rechtsgeschäft.

(6) Mit Vertragsschluss beauftragt der Kunde die Gamma-Service Medical GmbH, die Ware im Auftrag des Kunden zu versenden oder zu transportieren. Dies gilt nicht, wenn der Kunde unverzüglich nach Eingang der Auftragsbestätigung dem Versand / Transport durch uns schriftlich widerspricht. Im Falle der Versendung beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(7) Es gelten die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Incoterms 2010. Verzögert sich die Lieferung infolge eines vom Kunden zu vertretenen Umstandes, so geht die Gefahr ab Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(8) Für den Versand radioaktiver Stoffe und sonstiger Waren werden von der Gamma-Service Medical GmbH zur Verfügung gestellte Verpackungen verwendet. Soweit Leihverpackungen verwendet werden, stellt die Gamma-Service Medical GmbH dem Kunden ein Nutzungsentgelt in Rechnung. Innerhalb von 30 Tagen nach Absendung sind die Leihverpackungen frachtfrei an die von der Gamma-Service Medical GmbH vorgegebene Adresse zurückzusenden. Wird die Leihfrist nach S. 2 verlängert, wird eine Leihgebühr pro angefangenen Monat berechnet. Zurückgesandte Verpackungen müssen frei von radioaktiven Verunreinigungen sein. Der Kunde haftet für alle Schäden durch unsachgemäßen Umgang oder etwaigen Dekontaminationsaufwand bei äußerlichen Kontaminationen. Abholkosten und Mehrkosten, die aufgrund von Beschädigungen an den Behältern entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(9) Der Versand erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter. Die Wahl des Versandweges und der Versandart steht im alleinigen Ermessen der Gamma-Service Medical GmbH. Entstehende Zusatzkosten aufgrund von Wünschen des Kunden werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Preisstellung für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen erfolgt auf Basis unserer jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht kundenspezifische Preisvereinbarungen bestehen. Unsere Preise geltend entsprechend der Incoterms 2010. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk ausschließlich Versicherung zuzüglich der geltenden gesetzlichen Steuern. Leistungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nach Aufwand auf Basis der geltenden Stundenhonorarsätze bei der Gamma-Service Medical abzurechnen. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit und sind entsprechend des Honorarsatzes durch den Kunden zu vergüten. Anfahrtskosten, Übernachtung oder Spesen werden an den Kunden berechnet, soweit nichts anderes bestimmt. Kosten für Verpackung, Versand, Zoll, Transport- und Versicherungskosten, Ein- und Ausfuhrsteuern und sonstiger Steuern werden jeweils gesondert berechnet.

(2) Die Preise für die Entsendung von Servicepersonal setzen sich aus den im Angebot aufgeführten Pauschalen zusammen. Bei Einzelreisen kann die Rückreisezeit erst nach Reiseende ermittelt werden und deshalb nur als Schätzwert auf dem Ordinalzeitnachweis/Servicebericht aufgeführt werden. Soweit nicht anders vereinbart wird eine Einzelreise vom Standort Leipzig zum Kunden berechnet und nur nach Absprache als Sammelreise behandelt.

(3) Als Normalarbeitszeit gilt Montag bis Freitag. Die Arbeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt als zuschlagspflichtige Mehrarbeit die gesondert vergütet und in Rechnung gestellt wird.

(4) Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nicht anders vereinbart ist

(5) Die Gamma-Service Medical GmbH ist jederzeit berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt die Gamma-Service Medical GmbH spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(6) Die Gamma-Service Medical GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(7) Die Gamma-Service Medical GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt ist. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

(8) Die Zahlungspflicht des Kunden erlischt nicht, soweit die Waren aus Gründen, die beim Kunden liegen und nicht unter § 3 Abs. 3 fallen, nicht ausgeliefert werden konnten. Das betrifft insbesondere den Fall, dass solche Unterlagen, welche die Berechtigung des Kunden oder eines vom Kunden beliefernden Dritten zum Empfang der Ware nachweisen, nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht an uns übermittelt worden sind.

5 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die Gamma-Service Medical GmbH behält sich bis zur vollständigen Zahlung das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) vor, auch wenn diese in Anlagen eingebaut oder weitergegeben werden (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich die Gamma-Service Medical GmbH nicht erneut explizit darauf beruft.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gamma-Service Medical GmbH berechtigt, dem Kunden den Gebrauch der Vorbehaltsware zu untersagen und ggf. zurückzunehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern die Gamma-Service Medical GmbH dies schriftlich ausdrücklich erklärt. Aus der Rücknahme entstandene Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Mehrkosten i.S.v. S. 3 sind u.a. Kosten der Eingangsprüfung, der Begutachtung oder der Entsorgung.

(3) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Gamma-Service Medical GmbH als Hersteller erfolgt und die Gamma-Service Medical GmbH unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Gamma-Service Medical GmbH eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Gamma-Service Medical GmbH.

(4) Die Vorbehaltsware gilt auch, soweit sie mit anderen Gegenständen des Kunden oder Dritter verbunden ist, als eine selbständig abnehmbare oder sonderrechtsfähige Einrichtung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder geht die Sonderrechtsfähigkeit verloren, so erwirbt die Gamma-Service Medical GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung.

(5) Soweit sich der Kunde nicht mit der Zahlung in Verzug befindet, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges an Dritte zu veräußern. Der Kunde tritt allerdings die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung einschließlich aller Nebenabreden an die die Gamma-Service Medical GmbH ab. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die daraus resultierenden Forderungen an die die Gamma-Service Medical GmbH übergehen. Der Kunde ist berechtigt, bis auf Widerruf die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt, ist die Gamma-Service Medical GmbH nicht zum Widerruf dieser Ermächtigung berechtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufs und dessen Erklärung ist der Kunde verpflichtet, die unbezahlten Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die für die Einziehung erforderlichen Information und Unterlagen zur verschaffen und dem Schuldner die Abtretung an die Gamma-Service Medical GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der Gamma-Service Medical GmbH hinweisen und die Gamma-Service Medical GmbH unverzüglich benachrichtigen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Gamma-Service Medical GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Gamma-Service Medical GmbH ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Gamma-Service Medical GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Die Gamma-Service Medical GmbH leistet Gewähr dafür, dass gelieferte Ware bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln ist. Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Obliegt die Montage der Ware der Gamma-Service Medical GmbH, liegt auch dann ein Sachmangel vor, wenn diese unsachgemäß ausgeführt wird.

(2) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Ware, die durch andere als von der Gamma-Service Medical GmbH autorisierte Vertreter repariert oder verändert wurde, die Gegenstand eines Fehlgebrauchs, einer Sorgfaltpflichtverletzung oder eines Unglücksfalls ist, oder die entgegen den von der Gamma-Service Medical GmbH zur Verfügung gestellten Betriebsanleitungen oder Vorschriften betrieben, instandgehalten oder überprüft worden ist.

(3) Die gelieferte Ware ist vom Kunden oder dem vom ihm bestimmten Dritten unverzüglich nach Erhalt in sorgfältiger Weise auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, sofern uns nicht binnen sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt eine schriftliche Mängelanzeige zugeht. Sofern Mängel trotz einer sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar waren, gilt diese Frist ab Entdeckung der Mängel. Beschädigungen an der Verpackung und sonstige erkennbare Transportschäden an der Ware sind zwingend bereits bei Anlieferung dem Spediteur, Frachtführer oder sonstige mit der Versendung beauftragten Person anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach deren Auftreten, längstens jedoch innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen. § 377 HGB gilt ergänzend.

(4) Bei Mängeln ist die Gamma-Service Medical GmbH nach ihrer Wahl entweder zu deren Beseitigung oder zur Lieferung von mangelfreier Ware innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Erst wenn diese Nacherfüllung fehlschlägt oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

(5) Auf Verlangen der Gamma-Service Medical GmbH ist die beanstandete Ware frachtfrei und ordnungsgemäß verpackt zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge werden die notwendigen Kosten der Rücksendung durch die Gamma-Service Medical GmbH vergütet. Eine Rücksendung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gefahrgut- bzw. Transportrechts zu erfolgen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet die Ware, insbesondere Ihre Einstellungen/Parametersätze daraufhin zu überprüfen, dass diese für den vom Kunden beabsichtigten Gebrauch korrekt eingestellt ist. Soweit Gamma-Service Medical GmbH auf Wunsch des Kunden Einstellungen/Parametersätze der Ware verändert, geschieht dies auf Risiko des Kunden.

(7) Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Gamma-Service Medical GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

7 HAFTUNG

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Gamma-Service Medical GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die Gamma-Service Medical GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Gamma-Service Medical GmbH vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht). Bei letzterem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen der Gamma-Service Medical GmbH.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Gamma-Service Medical GmbH den Mangel arglistig verschwiegen, ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat oder für den Kunden Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

(5) Sofern nicht anderweitige Verjährungsfristen durch Gesetz zwingend vorgeschrieben sind, beträgt die Verjährungsfrist für Haftungsansprüche gegen die Gamma-Service Medical GmbH ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche des Käufers sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8 SERVICELEISTUNGEN

Serviceleistungen können Arbeiten an kundeneigenen radioaktiven oder inaktiven Bestrahlungsanlagen/-geräten und Gegenständen, insbesondere Ein- und Ausbauten, Reparaturen, Wartungstätigkeiten, Austausch von Bauteilen, Durchführung von Messungen (elektrisch, dosimetrisch), Softwareupdates, Transporte und sonstige Lohnarbeiten sein. Die Ausführung dieser Arbeiten am Eigentum Dritter erfolgt auf Risiko des Kunden. Die Preise werden nach Material- und Zeitaufwand berechnet und vertraglich vereinbart.

9 RÜCKSENDUNGEN

(1) Rücksendungen radioaktiver Stoffe können zum Zweck der Rücknahme (u.a. Entsorgung, Verwertung oder Recycling) oder wegen Reklamationen erfolgen. Recycling vermittelt die Gamma-Service Medical GmbH nur auf Anfrage für ausgewählte Quellen nach Vorlage des zur Quelle gehörigen Zertifikats. Die Quellen müssen dicht und kontaminationsfrei sein.

(2) Die Rücknahme gem. Abs. 1 S. 1 ist nur für Quellen möglich, für die die Gamma-Service Medical GmbH oder einer ihrer gesetzlichen Vorgänger Inverkehrbringer sind. Die Gamma-Service Medical GmbH ist nicht zur Rücknahme verpflichtet. S. 2 gilt nicht für hochradioaktive Strahlenquellen. Bestehen länderspezifisch gesetzliche Rücknahmepflichten findet S. 2 keine Anwendung.

(3) Für die Rücksendung ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Gamma-Service Medical GmbH erforderlich. Die Rücksendung erfolgt auf Risiko und Kosten des Kunden. Den Versand der radioaktiven Stoffe muss der Kunde mit einer angemessenen Frist ankündigen und mit der Gamma-Service Medical GmbH abstimmen. Der Kunde ist für die zutreffende und den Annahmebedingungen der Gamma-Service Medical GmbH entsprechende Deklaration der rückzusendenden Strahlenquellen zum Zwecke der Einhaltung der einschlägigen Gefahrgutvorschriften allein verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst insbesondere die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Klassifizierung der rückzusendenden Strahlenquellen, die zulässige Verpackung und deren Kennzeichnung sowie die Dokumentation gemäß den einschlägigen Gefahrgutvorschriften. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie für alle aus unvollständigen oder nicht korrekten Angaben resultierenden Schäden.

(4) Rücksendungen, die ohne die schriftliche Zustimmung der Gamma-Service Medical GmbH oder ohne eine vorherige Ankündigung des Kunden entsprechend Abs. 3 eingehen, werden unfrei retourniert. Wahlweise kann die Gamma-Service Medical GmbH auch die radioaktiven Stoffe auf Kosten des Kunden in ein Speditionslager einlagern. Für die Bearbeitung der Rücksendungen und für eventuell erforderliche Qualitätskontrollen kann dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

(5) Für die Rücksendung der radioaktiven Stoffe muss eine geeignete, zugelassene Verpackung verwendet werden (vorzugsweise die bei der Lieferung verwendete Verpackung). Alternativ kann der Kunde eine für die Rücksendung geeignete Verpackung bei der Gamma-Service Medical GmbH abfordern und diese für den Versand nutzen. Die Gamma-Service Medical GmbH ist berechtigt für die Bereitstellung einer geeigneten Verpackung dem Kunden Leihgebühren in Rechnung zu stellen. Der Nachweis der Eignung der Verpackung muss vom Kunden erbracht werden und muss von der Gamma-Service Medical GmbH schriftlich bestätigt werden.

(6) Kosten und Risiken der Rücksendung trägt der Kunde.

10 VERPACKUNG

Verpackungsmaterial wird von der Gamma-Service Medical GmbH zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Rücknahme der Verpackung besteht.

11 LEIHWAREN/ TEMPORÄRE ÜBERLASSUNG VON PRODUKTEN UND WAREN

(1) Von der Gamma-Service Medical GmbH verliehene Waren sind sorgsam zu behandeln. Für Beschädigungen und Verluste, gleichgültig auf welche Umstände diese zurückzuführen sind, haftet der Entleiher.

(2) Soweit anwendbar, bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Gamma-Service Medical GmbH, gem. Ziffer 5 Eigentumsvorbehalt dieser AGB.

12 HÖHERE GEWALT / WEGFALL GENEHMIGUNGEN

(1) In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren und von der Gamma-Service Medical GmbH nicht zu vertretenden Behinderungen, die die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist die Gamma-Service Medical GmbH, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, entschädigungsfrei zum Rücktritt berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Fristen und Termine für die Lieferung und Leistung um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung oder der Belieferung durch Lieferanten, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen.

(2) Entfallen die für die von der Gamma-Service Medical GmbH zu erbringenden Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen, sind ist die Gamma-Service Medical GmbH berechtigt bindende Angebote zu widerrufen und von Verträgen entschädigungsfrei zurückzutreten.

13 VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG DES KUNDEN

(1) Werden der Gamma-Service Medical GmbH nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, ist sie berechtigt, vor der Lieferung und Leistung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden oder der Antrag bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.

14 DATENSCHUTZ

Zur Abwicklung unserer Geschäftsbeziehungen ist es notwendig, dass wir ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir werden ihre Daten innerhalb der Eckert & Ziegler AG zu Abrechnungszwecken verwenden und an Subunternehmen zur Erfüllung des Auftrages weiterleiten. Bitte Informieren Sie sich zu ihren Rechten und zu den Verantwortlichen auch auf unserer Homepage unter Datenschutz.

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Gamma-Service Medical GmbH.

(2) Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gamma-Service Medical GmbH und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teil der Bestimmung gilt diejenige rechtliche wirksame Regelung als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn der Vertrag Lücken enthält.

Stand: September 2018